

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und der SPD

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Gesetzentwurf des Senats, Drucksache 20/1748 vom 31. Januar 2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „AusbÜFG“ durch das Wort „AusbUFG“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Ausbildungsunterstützungsfonds dient der Finanzierung eines Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 5 und der in den § 4 genannten Maßnahmen sowie einer Liquiditätsreserve.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Rechts“ das Wort „und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesbehörden mit Sitz oder Außenstelle im Land Bremen,“ als neue Nummer 4 eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 4“ gestrichen.
 - d) Am Ende von Absatz 1 wird der Satz:

„Für die Auslegung des Begriffs Unternehmen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.“

eingefügt.
 - e) In § 2 wird vor den Wörtern „Personen im Sinne dieses Gesetzes sind“ die Absatzbezeichnung 2 eingefügt.
 - f) Im neuen Absatz 2 wird am Ende das Wort „beschäftigte“ durch das Wort „tätige“ ersetzt.
 - g) Die bisherigen Buchstaben a) bis e) werden zu den Nummern 1 bis 5 des neuen Absatzes 2.
 - h) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Person ist im Lande Bremen tätig, wenn sie

 1. in eine im Lande Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert ist oder
 2. ohne in eine außerhalb des Landes Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert zu sein, überwiegend von einer im Lande Bremen ansässigen Betriebsstätte angewiesen wird, oder

3. in einer Dienststelle oder einem Dienststellenbestandteil im Lande oder des Landes Bremen tätig ist.

Seeleute sind im Sinne dieses Gesetzes im Lande Bremen tätig, wenn sich

1. der Sitz der Reederei, der Partenreederei, des Korrespondentenreeders oder des Vertragsreeders im Lande Bremen befindet oder
 2. der Heimathafen des Schiffes sich im Lande Bremen befindet und das Schiff die Bundesflagge führt."
- i) Die bisherigen Absatzbezeichnungen 2 und 3 werden durch die Angaben 4 und 5 ersetzt.
 - j) Im neuen Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „sofern sie nicht nur geringfügig beschäftigt sind,“ angefügt.
 - k) Im neuen Absatz 2 Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach „6. Soldatinnen und Soldaten.“ eingefügt.
 - l) Im neuen Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „nachweisen;“ die Wörter „und sie überwiegend Personen beschäftigen, die von dem branchenspezifischen Ausgleichsfonds erfasst sind,“ eingefügt.
 - m) Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5“ durch „§ 10 Absatz 3“ ersetzt.
 - n) Im neuen Absatz 5 werden am Ende von Satz 1 die Wörter „, unterhalb derer die Erhebung unverhältnismäßig wäre.“ angefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „im Benehmen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 die Wörter „Hierbei sind die Vorgaben des Absatzes 3 zu berücksichtigen.“ angefügt.
 - c) In Absatz 2 werden im neuen Satz 3 nach dem Wort „beschließt“ die Wörter „die konkreten Maßnahmen und“ angefügt.
 - d) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Fonds“ durch das Wort „Ausbildungsunterstützungsfonds“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 wird das Wort „bleibt“ durch das Wort „bleiben“ ersetzt.
 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Einer Ausbildung wird im Rahmen dieses Gesetzes ein Redaktionsvolontariat von mindestens einjähriger Dauer gleichgestellt, das dazu dient, berufliche Fähigkeiten, Kenntnisse oder Erfahrungen im journalistischen Bereich zu erwerben.“
 - b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „gewährt“ die Wörter „für das jeweils laufende Ausbildungsjahr“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „sofern“ eine Nummerierung eingefügt.
 - d) In Absatz 2 werden die Wörter nach dem Wort „sofern“ zu Nummer 1.
 - e) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsverhältnis“ die Wörter „oder ein Redaktionsvolontariat im Sinne von Absatz 1 mit Ausbildungs- oder Dienstort“ eingefügt.

- f) In Absatz 2 werden die Wörter „der Arbeitgeber die für das Ausbil-
dungsverhältnis geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmun-
gen einhält.“ als neue Nummer 2 eingefügt.
 - g) In Absatz 2 werden nach der neuen Nummer 2 die Wörter „Die Aus-
gleichszuweisung wird höchstens einmal pro Ausbildungsverhältnis
und Ausbildungsjahr gewährt.“ angefügt
 - h) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(3) Der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszuweisung ist bis zum
28. Februar des laufenden Festsetzungsjahres an die für die Zahlungs-
abwicklung zuständige Stelle zu stellen. Das frühestmögliche Festset-
zungsjahr ist das Jahr 2025. Die Gewährung der Ausgleichszuweisung
setzt voraus, dass der Senat die nach diesem Gesetz erforderlichen
Beschlüsse gefasst hat.“
 - i) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(5) Die Höhe der Ausgleichszuweisung setzt der Senat durch Rechts-
verordnung fest. Etwaige Änderungen dieser Höhe beschließt der Sen-
at auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „den hierfür zuständigen Stellen aus dem Ausbildungsunter-
stützungsfonds erstattet, soweit diese nicht durch Haushaltsmittel gedeckt
sind“ werden durch die Wörter „aus Haushaltsmitteln getragen“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§ 2 Absatz 2 oder 3“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz
3 oder 4“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 11 Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 11 Absatz 6“
ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bremerhaven“ die Wörter „für
die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes
Mitglied zu benennen.“ angefügt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - c) Am Ende von Satz 2 werden die Wörter „, bezogen auf die Gesamtzahl
von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern“ angefügt.
 - d) In Absatz 6 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „anwesenden“
eingefügt.
 - e) In Absatz 6 werden die Wörter als Satz 2 angefügt: „Er ist beschluss-
fähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.“
 - f) Nach Absatz 6 werden die Wörter „Wenn der Verwaltungsrat nicht
fristgemäß die Beschlüsse nach § 10 Absatz 2 fasst, trifft der Senat die
im Sinne dieses Gesetzes erforderlichen Beschlüsse ohne Beschluss-
vorlage des Verwaltungsrates.“ als Absatz 7 angefügt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Bei den Maßnahmen be-
rücksichtigt der Verwaltungsrat die bestehenden staatlichen Ange-
bote, insbesondere diejenigen der Jugendberufsagentur Bremen und
Bremerhaven;“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Höhe“ das Wort
„Änderung der“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Höhe“ das Wort
„Änderung der“ eingefügt.

- d) In Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Gesamtbetrag“ durch die Wörter „Die Höhe“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bemessungsgrundlage“ durch das Wort „Arbeitnehmerbruttolohnsumme“ ersetzt.
 - f) In Absatz 2 Nummer 3 werden Satz 3 und 4 gestrichen.
 - g) In Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 werden vor dem Wort „sowie“ die Wörter „, die Verwaltungsleistungen nach § 6“ gestrichen.
 - h) Nach Absatz 2 werden die Wörter „Die Beschlüsse nach Nummer 1 bis 3 müssen spätestens alle drei Jahre, der Beschluss nach Ziffer 4 muss jährlich gefasst werden.“ gestrichen.
 - i) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Arbeitnehmerbruttolohn ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung mit der Maßgabe, dass ein tarifliches 13. und 14. Monateinkommen sowie betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (zum Beispiel Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlung), Urlaubsabgeltungen und Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, nicht zum Arbeitslohn gehören. Für die Bestimmung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme gilt § 11 Absatz 3.“
 - j) Nach dem neuen Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Verwaltungsrat trifft

 1. die Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 1 und 4 erstmalig in dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Quartal. Sodann trifft er den Beschluss nach Absatz 2 Nummer 1 spätestens alle drei Jahre und den Beschluss nach Nummer 4 jährlich neu.
 2. die Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 erstmalig im ersten Quartal des zweiten Jahres, das dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt. Sodann trifft er sie spätestens alle drei Jahre neu.“

eingefügt.
 - k) Am Ende wird der Satz „Die Beschlüsse nach Nummer 1 bis 3 müssen spätestens alle drei Jahre, der Beschluss nach Ziffer 4 muss jährlich gefasst werden.“ gestrichen.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „beschließt der Senat auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung“ durch die Wörter „setzt der Senat durch Rechtsverordnung fest. Sodann beschließt der Senat etwaige Änderungen dieser Höhe auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung. Erstmalig erfolgt der Beschluss nach Satz 2 im zweiten Jahr, das dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt, sodann spätestens alle drei Jahre.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden nach Satz 1 die Sätze „Die erstmalige Übermittlung gemäß Satz 1 muss frühestens bis zum 28. Februar 2025 erfolgen. Der Senat gibt den Termin, zu dem die erstmalige Übermittlung gemäß Satz 1 erfolgt sein muss, im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt.“ als Sätze 2 und 3 angefügt.
 - d) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Arbeitnehmerbruttolohnsumme ist die Summe aller Arbeitslöhne, die ein Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigten im Land Bremen tätigen Personen zahlt. Sofern Arbeitgeber auch Personen beschäftigen, die einem gesetzlichen oder tarifvertraglich festgelegten branchenspezifischen Ausgleichsfonds unterliegen, werden deren Arbeitnehmerbruttolöhne von dieser Summe im Sinne des Satzes 1 abgezogen.“
eingefügt.

- e) Die Absatzangaben 3, 4 und 5 werden durch die Angaben 4, 5 und 6 ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ ersetzt.
 - g) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ ersetzt.
 - h) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 1 nach dem Wort „Ausbildungsabgabe“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt.
11. §12 wird wie folgt geändert:
- a) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „und seiner“ durch die Wörter „, über die Sicherstellung einer den Anforderungen des § 9 Absatz 4 entsprechenden Zusammensetzung des Verwaltungsrats und über seine“ ersetzt.
12. In § 14 wird die Angabe „zum 31. Dezember 2026“ ersetzt durch die Wörter „erstmalig zum 31. Dezember des dritten Jahres nach der ersten Festsetzung der Ausbildungsabgabe gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

Begründung

Zu 1.:

Redaktionelle Änderung. „AusbUFG“ ist die Abkürzung für „Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz“.

Zu 2.:

Diese Änderung wird vorgenommen, weil die Kosten der Verwaltungsleistungen und Zahlungsabwicklung nach § 8 nicht aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds, sondern aus Haushaltsmitteln finanziert werden sollen.

Zu 3.:

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) In die homogene Gruppe, für die das Gesetz gilt, sind grundsätzlich alle ausbildungsfähigen Betriebe einzubeziehen. Dementsprechend sind auch Bundesbehörden einzubeziehen.
- c) Redaktionelle Änderung durch Anpassung der Nummerierung.
- d) Hiermit werden die von diesem Gesetz umfassten Unternehmen präzisiert.
- e) Redaktionelle Änderung durch neue Gliederung der Absätze.
- f) Die Änderung in tätig korrespondiert mit Ergänzungen des neuen Absatzes 3.
- g) Redaktionelle Änderung.
- h) Der neue Absatz 3 legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Tätigkeit von Personen nach Absatz 2 als im Land Bremen erbracht gilt.
- i) Redaktionelle Änderung durch Anpassung der Nummerierung.

- j) Hierdurch wird konkretisiert, dass geringfügig Beschäftigte nicht im Rahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds zu berücksichtigen sind. Der Begriff der geringfügigen Beschäftigung ist in § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) definiert und gilt auch im Rahmen dieses Gesetzes.
- k) Redaktionelle Änderungen und explizite Nennung der Soldatinnen und Soldaten.
- l) Durch die Ergänzung wird spezifiziert, unter welchen Voraussetzungen Betriebe von der Pflicht zur Teilnahme am Ausbildungsunterstützungsfonds befreit werden, wenn sie Personen beschäftigen, für die bereits ein branchenspezifischer Ausgleichsfonds gilt.
- m) Aktualisierung des Verweises als Anpassung an Änderungen im Gesetzentwurf.
- n) Hierdurch wird die Begründung für die Bagatellgrenze im Gesetz deutlich gemacht. Durch Festlegung der Bagatellgrenze wird die Belastung durch die Ausbildungsabgabe für Arbeitgeber mit wenigen Beschäftigten verhältnismäßig ausgestaltet.

Zu 4:

- a) Redaktionelle Präzisierung. Änderung von „im Einvernehmen“ zu „im Benehmen“.
- b) Über den Verweis auf § 4 Absatz 3 wird deutlich gemacht, dass sich die Maßnahmen gemäß § 4 in das System bestehender Maßnahmen und Förderprogramme einfügen und diese nicht ersetzen sollen.
- c) In § 4 Absatz 2 Satz 1 ist aufgeführt, dass dem Senat seitens des Verwaltungsrats sowohl die konkreten Maßnahmen als auch deren Finanzierungsbedarf vorgeschlagen werden. In Satz 3, der sich auf die Beschlüsse des Senats bezieht, war in der bisherigen Fassung hingegen lediglich der Finanzierungsbedarf explizit genannt, daher wurde Satz 3 hier entsprechend ergänzt.
- d) Redaktionelle Änderung.
- e) Redaktionelle Änderung.

Zu 5:

- a) Durch die Ergänzung werden bei den in § 5 Absatz 1 aufgeführten Ausbildungen, für welche ein Ausbildungskostenausgleich gewährt wird, Redaktionsvolontariate aufgenommen. Den dort bereits genannten Ausbildungen steht ein Redaktionsvolontariat gleich. Auch dabei handelt es sich um eine systematische Berufsausbildung, in der berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden. In der Regel erfolgt vor dem Hintergrund der grundgesetzlich geschützten Rundfunk- und Pressefreiheit die Ausbildung – beispielhaft etwa von Redakteur:innen– auf Basis von Tarifverträgen, die eine detaillierte Ausbildungsregelung für Volontär:innen enthalten. Im Zuge dessen lernen sie den redaktionellen Ablauf und die damit verbundenen Aufgaben kennen. Weitergehende Kenntnisse erlangen die Volontär:innen im Rahmen von betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstationen. Ein Redaktionsvolontariat stellt somit eine Fachkräfteausbildung dar.
- b) Durch die Ergänzung, dass die Ausgleichszuweisung für das jeweils laufende Ausbildungsjahr gewährt wird, wird die Regelung sprachlich eindeutiger gefasst.
- c) Redaktionelle Änderung durch Neugliederung des Absatzes.
- d) Redaktionelle Änderung durch Neugliederung des Absatzes.
- e) Folgeänderung in Bezug auf die Volontär:innen.

- f) Die Einfügung von Absatz 1 Nummer 2 stellt sicher, dass Ausgleichszuweisungen aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds an die Einhaltung der für das Ausbildungsverhältnis geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen geknüpft sind.
- g) Hiermit wird geklärt, dass die Ausgleichszuweisung nicht mehrfach pro Ausbildungsverhältnis und Ausbildungsjahr gewährt wird.
- h) Durch diese Änderung wird deutlich gemacht, dass eine Gewährung der Ausgleichszuweisung zeitlich von den erforderlichen Beschlüssen des Senats abhängt.
- i) Es wird klargestellt, dass der Senat die Höhe der Ausgleichszuweisung erstmalig festsetzt. Etwaige Änderungen beschließt der Senat in der Folge auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung.

Zu 6:

Die für die Verwaltung des Fonds und die Zahlungsabwicklung entstehenden Kosten sind aus Haushaltsmitteln zu tragen, nicht aus Mitteln des Ausbildungsunterstützungsfonds.

Zu 7:

- a) Redaktionelle Änderung. Aktualisierung der Verweise als Anpassung an Änderungen im Gesetzentwurf.
- b) Redaktionelle Änderung. Aktualisierung der Verweise als Anpassung an Änderungen im Gesetzentwurf.

Zu 8:

- a) Hierdurch werden die Vorgaben zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie zu dessen Ausgestaltung und seiner Arbeitsweise konkretisiert. Die Ergänzungen betreffen die Dauer der Entsendung der Mitglieder, Stellvertretungen und Beschlussfähigkeit.
- b) Durch Änderung von einer Soll- in eine Muss-Vorschrift wird festgelegt, dass der Verwaltungsrat mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen ist.
- c) Hiermit wird klargestellt, dass die Quotierung auf die Gesamtzahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern bezogen ist.
- d) Redaktionelle Änderung. Es wird klargestellt, dass die anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit herstellen.
- e) Redaktionelle Änderung. Es wird klargestellt, dass die anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit herstellen.
- f) Mit dieser Vorschrift wird die Funktionsfähigkeit des Ausbildungsunterstützungsfonds für den Fall sichergestellt, dass die dem Verwaltungsrat obliegenden Entscheidungen nicht fristgerecht vorliegen.

Zu 9:

- a) Folgeänderung, da in § 4 Absatz 3 bereits angeführt ist, dass durch die Maßnahmen im Rahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds die Erfüllung staatlicher Aufgaben, insbesondere im Bereich der allgemeinen schulischen Bildung, der Berufsschulen sowie der Erwachsenenbildung, nicht ersetzt werden dürfen. Gleiches gilt für staatliche oder kommunale arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder Förderprogramme.
- b) Folgeänderung in Vernehen mit § 5 Absatz 5.
- c) Folgeänderung in Vernehen mit § 5 Absatz 5.
- d) Redaktionelle Änderung.
- e) Redaktionelle Änderung.

- f) Redaktionelle Änderung.
- g) Folgeänderung. Kosten der Verwaltungsleistungen und Zahlungsabwicklung nach § 8 sollen nicht aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds, sondern aus Haushaltsmitteln finanziert werden.
- h) Die zeitlichen Abläufe zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat werden deutlich präzisiert und differenziert.
- i) Die Ergänzung dient zur Konkretisierung des Arbeitnehmerbruttolohns. Die Definition für die Bemessungsgrundlage zur Ausbildungsabgabe war vorher in §10 Absatz 2 Nummer 2 enthalten und ist nun zur besseren Übersichtlichkeit in § 10 in Absatz 3 in einem eigenen Absatz genannt. Inhaltlich greift die Regelung auf einen auch in der Lohnsteuerbescheinigung verwendeten und den Arbeitgebern hierüber bereits bekannten Wert zurück. Klarstellend wird formuliert, dass Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld nicht zur Bemessung herangezogen werden. Präzisierung durch Hinzufügen des Verweises auf den neuen Absatz 3 in § 11.
- j) Die Regelungen in § 10 Absatz 4 legen zusammenhängend fest, wann spätestens die Beschlüsse des § 10 gefasst werden müssen. Die Fristen der Beschlussfassung werden präzisiert.
- k) Redaktionelle Änderung. Durch Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu 10:

- a) Hiermit wird definiert, wann die Ausbildungsabgabe und ihre Änderungen durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Über die Neufassung wird geregelt, wann der Verwaltungsrat nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig Beschlüsse fasst. Änderungen der Höhe der Abgabe erfolgen durch Rechtsverordnung des Senats auf Vorschlag des Verwaltungsrates.
- b) Aktualisierung des Verweises als Anpassung an Änderungen im Gesetzentwurf.
- c) Hiermit werden die Fristen zur ersten Übermittlung von Daten der Arbeitnehmerbruttolohnsumme durch die Arbeitgeber an die zuständige Stelle definiert. Dies soll jeweils vor dem 28. Februar für das Vorjahr erfolgen.
- d) Dient der Bestimmung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme. Hier wird das Verfahren spezifiziert wie Arbeitgeber, die auch Personen beschäftigen, die einem gesetzlichen oder tarifvertraglichen branchenspezifischen Ausgleichsfonds unterliegen, die anzugebende Arbeitnehmerbruttolohnsumme errechnen. Arbeitnehmerbruttolöhne von Mitarbeiter:innen, die bereits einem branchenspezifischen Ausgleichsfonds unterliegen, sollen bei der Berechnung der gemäß § 11 Absatz 2 meldepflichtigen Arbeitnehmerbruttolohnsumme unberücksichtigt bleiben.
- e) Aktualisierung des Verweises als Anpassung an Änderungen im Gesetzentwurf.
- f) Aktualisierung des Verweises als Anpassung an Änderungen im Gesetzentwurf.
- g) Aktualisierung des Verweises als Anpassung an Änderungen im Gesetzentwurf.
- h) Der Zusatz dient zur Präzisierung der Härtefallregelung, um Abstufungen zwischen voller Belastung und völliger Befreiung zu ermöglichen.

Zu 11:

- a) Aktualisierung des Verweises als Anpassung an Änderungen im Gesetzentwurf.
- b) Redaktionelle Änderung und Erweiterung der Berichtspflicht in Bezug auf die gesetzliche Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Zu 12:

Der Zeitpunkt der ersten Evaluation leitet sich vom Start des Ausbildungsunterstützungsfonds im Sinne der erstmaligen Festsetzung der Ausbildungsabgabe gegenüber den Arbeitgebern nach § 11 Absatz 5 Satz 1 ab.

Ingo Tebje, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und
Fraktion DIE LINKE

Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Volker Stahmann, Mustafa Güngör und Fraktion
der SPD

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen

(Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz – AusbUFG)

Vom xx.xx.2023

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Ausbildungsunterstützungsfonds

(1) Das Land Bremen richtet einen Ausbildungsunterstützungsfonds ein. Der Ausbildungsunterstützungsfonds dient der Finanzierung eines Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 5 und, der in den § 4 ~~und § 6~~ genannten Maßnahmen ~~und Verwaltungsleistungen~~ sowie einer Liquiditätsreserve.

(2) Die zugunsten des Ausbildungsunterstützungsfonds nach § 11 zu leistenden Abgaben werden zunächst im Haushalt vereinnahmt und anschließend einer zweckgebundenen Sonderrücklage im Sinne von § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt. Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds werden durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt.

§ 2

Geltung

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. im Land Bremen ansässige Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile und Betriebsstätten,
2. die Verwaltungsbehörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Zuständigkeitsbereich des Senats sowie für die sonstigen der Aufsicht des Senats unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ~~und~~

~~3.~~ 3. die Verwaltungsbehörden der Stadtgemeinde Bremerhaven im Zuständigkeitsbereich des Magistrats Bremerhaven,

4. Bundesbehörden mit Sitz oder Außenstelle im Land Bremen,

in denen jeweils mindestens eine Person im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt ist (Arbeitgeber).

Für die Auslegung des Begriffs Unternehmen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

(2) Personen im Sinne dieses Gesetzes sind im Land Bremen beschäftigte-tätige

1. 1.Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie nicht nur geringfügig beschäftigt sind,
2. 2.zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
3. 3.arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes einschließlich der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten im Sinne von § 1 des Heimarbeitsgesetzes,
4. 4.Beamtinnen und Beamte,
5. 5.Richterinnen und Richter,
- 5-6. 6.Soldatinnen und Soldaten.

(3) Eine Person ist im Lande Bremen tätig, wenn sie

1. in eine im Lande Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert ist oder
2. ohne in eine außerhalb des Landes Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert zu sein, überwiegend von einer im Lande Bremen ansässigen Betriebsstätte angewiesen wird, oder
3. in einer Dienststelle oder einem Dienststellenbestandteil im Lande oder des Landes Bremen tätig ist.

Seeleute sind im Sinne dieses Gesetzes im Lande Bremen tätig, wenn sich

1. der Sitz der Reederei, der Partenreederei, des Korrespondentenreeders oder des Vertragsreeders im Lande Bremen befindet oder
2. der Heimathafen des Schiffes sich im Lande Bremen befindet und das Schiff die Bundesflagge führt.

(24) Von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind Arbeitgeber,

1. für die gesetzlich oder tarifvertraglich ein branchenspezifischer Ausgleichsfonds eingerichtet worden ist, der für alle Betriebe der Branche Gültigkeit hat und im Land Bremen Anwendung findet, sofern sie ihre bestehende Bindung an diesen branchenspezifischen Ausgleichsfonds gegenüber der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle nachweisen und sie überwiegend Personen beschäftigen, die von dem branchenspezifischen Ausbildungsausgleichsfonds erfasst sind, ;
2. die ausschließlich Personen beschäftigen, die vollschulisch ausgebildet worden sind.

(35) Von der Anwendung dieses Gesetzes können Arbeitgeber ausgenommen werden, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne von § 10 Absatz 3-2 Nummer 3 Satz 54 unter eine durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bagatellgrenze fällt, unterhalb derer die Erhebung unverhältnismäßig wäre. Voraussetzung ist ein

Antrag bei der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle. Bei der Ermittlung der Bagatellgrenze für Unternehmen sind die Arbeitnehmerbruttolohnsummen aller dem Unternehmen zugehörigen und im Land Bremen ansässigen Betriebe und Betriebsstätten gemeinsam zu berücksichtigen.

§ 3

Ziele des Ausbildungsunterstützungsfonds

(1) Durch den Ausbildungsunterstützungsfonds soll ein Beitrag zur besseren Versorgung der Arbeitgeber im Land Bremen mit gut ausgebildeten Fachkräften geleistet werden.

(2) Insbesondere sind Ziele des Ausbildungsunterstützungsfonds

1. eine Erhöhung der Passgenauigkeit zwischen Ausbildungssuchenden und Ausbildungsplatzanbietern durch bedarfsorientierte Maßnahmen und damit die Verringerung der unvermittelten Bewerberinnen und Bewerber und der unbesetzten Ausbildungsplätze,
2. die Unterstützung von Arbeitgebern bei der Ausbildung von Auszubildenden mit besonderen Herausforderungen,
3. die Verbesserung der Ausbildungsqualität von Arbeitgebern sowie
4. die Erhöhung der Bereitschaft der Arbeitgeber im Land Bremen zur Ausbildung, vor allem durch Verminderung der Investitionsrisiken bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen.

§ 4

Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds

(1) Mit Hilfe des Ausbildungsunterstützungsfonds werden im Land Bremen zusätzlich zu den bereits vorhandenen staatlichen und kommunalen Angeboten Maßnahmen finanziert und durchgeführt, die dazu dienen, die in § 3 genannten Ziele zu verwirklichen. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. berufsbezogene Unterstützung und Beratung für Arbeitgeber, Auszubildende und Ausbildungsplatzsuchende¹⁷,
2. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Berufsausbildung¹⁷,
3. Förderung der Verbundausbildung und Ausbildungspartnerschaften sowie überbetrieblicher Ausbildungsangebote¹⁷,
4. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Organisationsentwicklung und der Betriebs- und Unternehmensführung in Bezug auf Ausbildungserfordernisse¹⁷,
5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität und der Ausbildungsberechtigung von Arbeitgebern¹⁷.

6. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Eingliederung von Auszubildenden in das berufliche Umfeld durch Verbesserung besonderer, betriebsbezogener Kompetenzen~~;~~
7. Prüfungsvorbereitung von Auszubildenden im Bereich der praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Der Verwaltungsrat schlägt die konkreten Maßnahmen und deren Finanzierungsbedarf für den Ausbildungsunterstützungsfonds gemäß § 10 Absatz 2 Nummer ~~1~~ im Einvernehmen in Abstimmung mit der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa dem Senat vor. Hierbei sind die Vorgaben des Absatzes 3 zu berücksichtigen. Der Senat beschließt die konkreten Maßnahmen und den Finanzierungsbedarf.

(3) Durch die Maßnahmen darf die Erfüllung staatlicher Aufgaben, insbesondere im Bereich der allgemeinen schulischen Bildung, der Berufsschulen sowie der Erwachsenenbildung, nicht ersetzt werden. Gleiches gilt für staatliche oder kommunale arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder Förderprogramme. Die Inanspruchnahme von Ausgleichszuweisungen und die Teilnahme an Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds durch öffentliche Arbeitgeber bleibt ent unberührt.

§ 5

Ausbildungskostenausgleich

(1) Ein Ausbildungskostenausgleich wird durch Ausgleichszuweisung für Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung, nach den einschlägigen Vorschriften zur berufsfachlichen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 des Bremischen Beamtengesetzes und nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt gewährt. Einer Ausbildung wird im Rahmen dieses Gesetzes ein Redaktionsvolontariat von mindestens einjähriger Dauer gleichgestellt, das dazu dient, berufliche Fähigkeiten, Kenntnisse oder Erfahrungen im journalistischen Bereich zu erwerben.

(2) Für Arbeitgeber wird jährlich auf Antrag eine Ausgleichszuweisung aus den Mitteln des Ausbildungsunterstützungsfonds je Auszubildender oder Auszubildendem für das jeweils laufende Ausbildungsjahr gewährt, sofern

1. ~~4.~~ zum Zeitpunkt der Antragstellung für diese oder diesen seit mindestens vier Monaten ein bei den nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt zuständigen Stellen oder bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen zu erfassendes Ausbildungsverhältnis oder ein Redaktionsvolontariat im Sinne von Absatz- 1 mit Ausbildungs- oder Dienstort im Land Bremen besteht und
2. der Arbeitgeber die für das Ausbildungsverhältnis geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen einhält.

Die Ausgleichszuweisung wird höchstens einmal pro Ausbildungsverhältnis und Ausbildungsjahr gewährt.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszuweisung ist bis zum 28. Februar ~~des laufenden Festsetzungsjahres eines jeden Jahres~~ an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu stellen. Das frühestmögliche Festsetzungsjahr ist das Jahr 2025. Die Ausgleichszuweisung kann erstmalig für Ausbildungsverhältnisse gezahlt werden in dem der Senat erstmalig die nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Beschlüsse trifft. Die Gewährung der Ausgleichszuweisung setzt voraus, dass der Senat die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse gefasst hat.

(4) Die für die Antragsstellung notwendigen Angaben bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

(5) Die Höhe der Ausgleichszuweisung ~~und etwaige Änderungen~~ setzt der Senat ~~auf Vorschlag des Verwaltungsrates~~ durch Rechtsverordnung fest. Etwaige Änderungen dieser Höhe beschließt der Senat auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung.

§ 6

Finanzierung der Verwaltungsleistungen

Kosten der Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds und der Zahlungsabwicklung nach § 8 werden ~~den hierfür zuständigen Stellen aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds erstattet, soweit diese nicht durch Haushaltsmitteln gedeckt sind~~ erstattet getragen.

§ 7

Ausschluss von Leistungen

Arbeitgeber, die gemäß § 2 Absatz ~~32~~ oder ~~43~~ von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind, und Arbeitgeber, die gemäß § 11 Absatz ~~65~~ von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe befreit worden sind, können Maßnahmen nach § 4 und eine Ausgleichszuweisung nach § 5 nicht in Anspruch nehmen.

§ 8

Zuständigkeit für den Ausbildungsunterstützungsfonds

Für die Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds ist die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa zuständig. Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Bei der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird ein Verwaltungsrat zur Steuerung des Ausbildungsunterstützungsfonds eingerichtet.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Je ein Mitglied entsenden die Handwerkskammer Bremen, die Handelskammer Bremen - Industrie- und Handelskammer für Bremen und Bremerhaven, die Unternehmensverbände im Land Bremen e.V., der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser e.V., die Arbeitnehmerkammer Bremen, der Senat der Freien Hansestadt Bremen und der Magistrat Bremerhaven für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Die Mitglieder müssen ihren Arbeitsplatz im Land Bremen haben.

(4) Mindestens zwei Mitglieder sollen jünger als 35 Jahre sein. Der Verwaltungsrat soll-muss mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein, bezogen auf die Gesamtzahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern.

(5) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist/sind.

(7) Wenn der Verwaltungsrat nicht fristgemäß die Beschlüsse nach § 10 Absatz 2 fasst, trifft der Senat die im Sinne dieses Gesetzes erforderlichen Beschlüsse ohne Beschlussvorlage des Verwaltungsrates.;

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat steuert den Ausbildungsunterstützungsfonds, gestaltet ihn aus und entwickelt ihn weiter.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere

1. einen Vorschlag zu den konkreten Maßnahmen nach § 4 sowie zu dem Finanzierungsbedarf für die Maßnahmen, wobei eine Untergrenze von 7 Millionen Euro nicht unterschritten werden soll, Bei den Maßnahmen berücksichtigt der Verwaltungsrat die bestehenden staatlichen Angebote, insbesondere diejenigen der Jugendberufsagentur Bremen und Bremerhaven;
2. einen Vorschlag zur Änderung der Höhe des Ausbildungskostenausgleichs nach § 5. Die Höhe der Ausgleichszuweisung soll zwischen 1 500 und 2 500 Euro je Auszubildender und Auszubildendem und Jahr liegen. Bei der Bemessung ist die Höhe der Arbeitnehmerbruttolohnsumme aller beitragspflichtigen Arbeitgeber sowie die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze zu Grunde zu legen.;

3. einen Vorschlag zur Änderung der Höhe der Ausbildungsabgabe. ~~Dieer Gesamtbetrag-Höhe~~ der Ausbildungsabgabe darf höchstens 0,3 Prozent der Bemessungsgrundlage Arbeitnehmerbruttolohnsumme betragen. ~~Die Höhe der Ausbildungsabgabe und~~ richtet sich nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf im Rahmen der Budgetplanung nach Nummer 4. ~~Die Bemessungsgrundlage der Ausbildungsabgabe ist die Arbeitnehmerbruttolohnsumme der beitragspflichtigen Arbeitgeber im jeweiligen Kalenderjahr. Die Bemessungsgrundlage der Ausbildungsabgabe ist die Arbeitnehmerbruttolohnsumme der beitragspflichtigen Arbeitgeber im jeweiligen Kalenderjahr. Die Arbeitnehmerbruttolohnsumme eines Arbeitgebers ist der Gesamtbetrag aller Güter, die er den bei ihm beschäftigten Personen mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes in Geld oder Geldeswert zukommen lässt;~~
4. eine detaillierte Budgetplanung für den Ausbildungsunterstützungsfonds. Dabei ist der Finanzbedarf für die unter § 4 benannten Maßnahmen, den Ausbildungskostenausgleich nach § 5, ~~die Verwaltungsleistungen nach § 6~~ sowie die Liquiditätsreserve zu berücksichtigen. Die Liquiditätsreserve soll zwischen fünf und zehn Prozent der Ausgaben des Vorjahres betragen; bis zum Vorliegen des ersten Jahresabschlusses ist dabei die Planung des aktuellen Haushaltsjahres zugrunde zu legen. Zu Beginn wird die Liquiditätsreserve in Schritten zwischen ein und zwei Prozent der Ausgaben des Referenzjahres aufgebaut. Davon abweichend werden nicht verausgabte Mittel in die Liquiditätsreserve überführt. Im Falle des Überschreitens der Obergrenze legt der Verwaltungsrat dem Senat einen Vorschlag zum Umgang mit den überschüssigen Mitteln vor.

(3) Arbeitnehmerbruttolohn ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) mit der Maßgabe, dass ein tarifliches 13. und 14. Monatseinkommen sowie betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (zum Beispiel Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlung), Urlaubsabgeltungen und Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, nicht zum Arbeitslohn gehören. Für die Bestimmung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme gilt § 11 Absatz 3.

(4) Der Verwaltungsrat trifft

1. ~~4.~~ die Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 1 bis und 4 erstmalig in dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Quartal. Sodann trifft er die Die Beschlüsse den Beschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis 1-3 müssen spätestens alle drei Jahre und, den Beschluss nach Ziffer Nummer 4 muss jährlich gefasst werden neu.
- ~~4.2.~~ 2. ~~die Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 erstmalig im ersten Quartal des zweiten Jahres, das dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt. Sodann trifft er sie spätestens alle drei Jahre neu.~~

Ausbildungsabgabe

—(1) Die prozentuale Höhe der jährlichen Ausbildungsabgabe setzt der Senat durch Rechtsverordnung fest. Sodann beschließt der Senat etwaige Änderungen dieser Höhe auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung. Erstmals erfolgt der Beschluss nach Satz 2 im zweiten Jahr, das dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt, sodann spätestens alle drei Jahre.

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Es ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden.

(2) Sofern Arbeitgeber auch Personen beschäftigen, die einem gesetzlichen oder tarifvertraglich festgelegten branchenspezifischen Ausgleichsfonds unterliegen, werden deren Arbeitnehmerbruttolöhne von der Summe der Arbeitnehmerbruttolöhne im Sinne des Absatzes 1 abgezogen

(23) beschließt der Der Senat beschließt die Höhe der Ausbildungsabgabe spätestens alle drei Jahre auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung neu.

(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz ~~32 Nummer 3 Satz 45~~ aus dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermitteln. Die erstmalige Übermittlung gemäß Satz 1 muss frühestens bis zum 28. Februar 2025 erfolgen. Der Senat gibt den Termin, zu dem die erstmalige Übermittlung gemäß Satz 1 erfolgt sein muss, im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt.

(3) Arbeitnehmerbruttolohnsumme ist die Summe aller Arbeitslöhne, die ein Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigten im Land Bremen tätigen Personen zahlt. Sofern Arbeitgeber auch Personen beschäftigen, die einem gesetzlichen oder tarifvertraglich festgelegten branchenspezifischen Ausgleichsfonds unterliegen, werden deren Arbeitnehmerbruttolöhne von dieser Summe im Sinne des Satzes 1 abgezogen.

~~(354)~~ Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle kann bei nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Übermittlung die Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz ~~23 Nummer 3 Satz 5~~ schätzen. Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Schätzungsverfahrens bestimmen.

~~(465)~~ Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle setzt gegenüber den Arbeitgebern die Ausbildungsabgabe fest. Die vom dem jeweiligen Arbeitgeber zu zahlende Ausbildungsabgabe wird anhand des Prozentsatzes nach Absatz 1 von der individuellen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz ~~23 Nummer 3 Satz 5~~ des jeweiligen Arbeitgebers berechnet.

~~(567)~~ Wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen und schriftlich nachgewiesen werden, können Arbeitgeber von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe vollständig oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu richten. Besondere Umstände des

Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn die Höhe des zu leistenden Abgabebetrags für den betreffenden Arbeitgeber unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 12

Rechtsverordnung

Der Senat trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über

1. das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausbildungsabgabe,
2. das Verfahren zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleiches,
3. die von den Arbeitgebern an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermittelnden Daten,
4. die Höhe der Bagatellgrenze nach § 2 Absatz ~~4~~3,
5. die Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates, über die Sicherstellung einer den Anforderungen des § 9 Absatz 4 entsprechenden Zusammensetzung des Verwaltungsrats und über seine und über seiner Tätigkeit; einschließlich der möglichen Einrichtung einer Geschäftsstelle und der öffentlichen Berichterstattung zur Budgetplanung und
6. die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die für die Erhebung der Ausbildungsabgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt sowie Mitteilungen nach § 11 Absatz 2 unterlässt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Die Geldbußen fließen entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 dem Ausbildungsunterstützungsfonds zu.

§ 14

Evaluierung

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die Erforderlichkeit des Ausbildungsunterstützungsfonds werden von der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa erstmalig zum 31. Dezember des dritten Jahres nach der ersten Festsetzung der Ausbildungsabgabe gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 zum 31. Dezember 2026 und im Anschluss alle vier Jahre unter Mitwirkung des Verwaltungsrates überprüft. Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft (Landtag) im Anschluss über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen erforderlichen Änderungsbedarf.

§ 15

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.